



Merkblatt „Hinweise zum Brandsicherheitswachdienst“

1. Ziel

Diese Hinweise sollen den Gemeinden und Feuerwehren als Unterstützung bei der Planung und Organisation einer Brandsicherheitswache und den eingesetzten Feuerwehrleuten als Hilfestellung bei der Durchführung dienen.

2. Begriff

Die Brandsicherheitswache (BSW) ist grundsätzlich eine Wache der Gemeindefeuerwehr, die während Veranstaltungen, z.B. in Versammlungsstätten, als vorbeugende organisatorische Brandschutzmaßnahme bereitsteht.

3. Rechtsgrundlagen

3.1 § 23 SächsBRKG Brandsicherheitswachen

Für den Freistaat Sachsen ist die Brandsicherheitswache im Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) im § 23 definiert.

3.2 § 43 (2) SächsVStättVO

Für Versammlungsstätten sind BSW gemäß § 43 (2) Sächsischer Versammlungsstätten (SächsVStättVO) vorgeschrieben.

Für Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen hat der Betreiber im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeibehörde, der örtlichen Brandschutzbehörde und dem zuständigen Träger des Rettungsdienstes ein Sicherheitskonzept aufzustellen. Im Sicherheitskonzept sind die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen.

Wer als Betreiber einer Versammlungsstätte eine BSW nicht anfordert, handelt gemäß § 47 SächsVStättVO ordnungswidrig.

3.3 Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten (SächsFIBauR)

Für Fliegende Bauten sind BSW vorgeschrieben. Es muss eine Brandsicherheitswache anwesend sein in

- notwendig in Fliegenden Bauten > 5.000 Besucherplätzen
- notwendig in Zirkuszelten > 1.500 Besucherplätzen



4. Erfordernis

4.1 Eine BSW muss nach den Vorgaben gemäß § 43 (2) SächsVStättVO und Ziffer 6.5 SächsFIBauR anwesend sein.

4.2 Eine Brandsicherheitswache kann insbesondere bei folgenden Veranstaltungen notwendig sein:

- Messen und Ausstellungen
- Zirkus
- Volksfeste
- Märkte und Straßenfeste
- Motorflugveranstaltungen
- Großfeuerwerke und Brauchtumsfeuern
- kulturellen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen in nicht als Versammlungsstätte vorgesehenen Gebäuden
- Veranstaltungen mit vergleichbarem Gefahrenpotential.

Die konkrete Notwendigkeit ist nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

- Gleichzeitige Anwesenheit vieler Personen
- Großveranstaltung im Freien/ im Gebäude
- Bei feuergefährlichen Handlungen
- Bei ungünstiger Löschwasserversorgung.

Darüber hinaus kann eine BSW als Auflage in der Baugenehmigung zur Kompensation von Abweichungen oder zur Kompensation von Einschränkungen zu Auflagen aus der Baugenehmigung angeordnet werden, insbesondere bei:

- Überschreitung von Rettungsweglängen
- Ausfall/Wartung von Löschanlagen
- Ausfall von sicherheitstechnischen Anlagen (z. B. Teile der Brandmeldeanlage, Sicherheitsbeleuchtung).

Ist nach den oben genannten Kriterien eine BSW erforderlich, so ist diese von der Ortspolizeibehörde anzuordnen.

5. Verantwortlichkeiten

5.1 Verantwortung der Gemeinde

Über die Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache entscheidet die Gemeindeverwaltung (Ordnungsamt, Bauamt). Die Gemeinde ist als Ordnungsbehörde zuständig für die Bewilligung oder Untersagung einer Veranstaltung. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass ausgebildete Kräfte z.B. der Feuerwehr mit der notwendigen Ausrüstung zum geplanten Zeitpunkt eingesetzt werden können.

Der Brandsicherheitswachdienst wird von der Gemeinde, als örtliche Ordnungs- und Brandschutzbehörde, angeordnet.
--



5.2 Verantwortung des Leiters der Feuerwehr

Der Leiter der Feuerwehr oder sein Beauftragter muss die BSW einteilen und einsetzen, er entscheidet über Stärke, Art und Durchführung.

6. Stärke, Anforderungen und Organisation der BSW

Die Brandsicherheitswache darf nicht anderweitig eingesetzt werden und muss für die festgelegte Zeit der Brandsicherheitswache anwesend sein.

6.1 Stärke der BSW

Die Mindeststärke einer BSW beträgt 2 Einsatzkräfte. Sie kann bei örtlich bedingten Gefahren erhöht werden. Hinsichtlich der Mindeststärken von BSW in „Besonderen Objekten“ wird empfohlen:

Richtwerte für die Durchführung von Brandsicherheitswachen		
Art der Veranstaltung	Mannschaftsstärke	Fahrzeug
Versammlungsstätte	1/1	nein
Messen und Ausstellungen	1/3	ja
Zirkus	1/3	ja
Volksfest	1/5	ja
Märkte und Straßenfeste	1/5	ja
Großfeuerwerk	1/3	ja
Sportveranstaltungen	Je nach Bedarf/ Einzelfall regeln	

6.2 Anforderungen an die Brandsicherheitswache

Mindestanforderungen an den Leiter der BSW (Wachhabenden):

- Mindestalter 18 Jahre, Höchstalter 65 Jahre
- Aktive Zugehörigkeit zu einer Feuerwehr
- der Ausbildungsstand ist abhängig von der Stärke der BSW:
 - Truppführer bis zu einer Stärke von 1/2
 - Gruppenführer ab einer Stärke von 1/3
- Kenntnisse über die Aufgaben des Wachhabenden
- Erfahrung als Wachposten
- Kenntnisse über die einschlägigen Rechtsvorschriften
- Kenntnisse über die Organisation, Einsatzplanung, dienstliche Regelungen, Ausstattung und Einsatztaktik der örtlichen Feuerwehr

Mindestanforderungen an Wachposten:

- Mindestalter 18 Jahre, Höchstalter 65 Jahre
- Aktive Zugehörigkeit zu einer Feuerwehr
- Abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann (FF)
- Kenntnisse zur Versammlungsstätte (z.B. Hausordnung, Brandschutzordnung, Meldewege, Alarmierung, Rettungswege, örtliche Besonderheiten)
- Kenntnisse über die Aufgaben der BSW



Die Angehörigen der Feuerwehr, die zur BSW eingeteilt werden, sollen regelmäßig im Bereich SächsVStättVO / Brandsicherheitswache fortgebildet werden.

Wird die Brandsicherheitswache durch einen privaten Betreiber gestellt, so gelten die vorgenannten Qualifikationen entsprechend.

6.3 Ausrüstung

Die Ausrüstung des Brandsicherheitswachdienstes ist vom Leiter der Feuerwehr festzulegen. Sie kann umfassen:

- Dienst- und Schutzkleidung
- Löschgeräte, Löschdecke
- Kommunikationsmittel (intern und zur Feuerwehrleitstelle)

6.4 Diensterteilung

Die Diensterteilung ist Aufgabe des Leiters der Feuerwehr. Er legt schriftlich fest, wie die BSW durchgeführt wird. Er gibt hierbei den Veranstaltungsort, -art und -beginn an. Er legt ferner fest:

- Den Wachhabenden und die Wachposten
- Dienst- oder Schutzkleidung
- Dienstantritt und Dienstende, evtl. Ablösung
- Ausrüstung (insbesondere Kommunikationsmittel)
- Besondere Anweisungen

7. Durchführung der Brandsicherheitswache

Die BSW hat die Aufgabe Brände zu verhüten und Unfallgefahren zu erkennen und im Gefahrenfalle notwendige Erstmaßnahmen für Menschenrettung und Schadenverhütung einzuleiten.

Die BSW überwacht grundsätzlich die Einhaltung der einschlägigen Brandsicherheitsvorschriften und der für die Veranstaltung getroffenen Maßnahmen.

Stellt die BSW Mängel fest, durch die Gefahren drohen oder durch die der ordnungsgemäße Brandsicherheitswachdienst behindert wird, ist dem Betreiber/Veranstalter oder seinem Beauftragten die Beseitigung der Mängel mündlich anzuordnen.

Ist die Beseitigung eines schwerwiegenden Mangels, der eine konkrete Gefährdung darstellt, nicht sofort möglich, ist dem Betreiber/Veranstalter oder seinem Beauftragten mündlich anzuordnen, dass die Veranstaltung nicht beginnen darf, zu unterbrechen ist oder abgebrochen werden muss.



7.1 Aufgaben der Wachposten

Die Wachposten handeln auf Weisung des Wachhabenden. Ihnen obliegt insbesondere:

- die Überwachung des Ablaufs der Veranstaltung, speziell der gefährlichen Handlungen
- die Überwachung der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen
- die Meldung besonderen Vorkommnisse.

7.2 Aufgaben des Wachhabenden

Der Wachhabende ist als Einsatzleiter für die ordnungsgemäße Durchführung der BSW und für die Veranlassung geeigneter notwendiger Maßnahmen verantwortlich. Im Einzelnen sind folgende Aufgaben zu erfüllen:

Vor Beginn der Veranstaltung

Die BSW soll mindestens 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. vor dem Besuchereinlass einsatzbereit sein.

- Feststellung der Vollzähligkeit der BSW
- Anmeldung beim Betreiber/Veranstalter
- Überprüfung/Sicherstellung der Kommunikation mit der Feuerwehrleitstelle
- Aufgabenteilung innerhalb der BSW entsprechend der Dienstanweisung
- Kontrolle der Freihaltung aller Flächen für die Feuerwehr
- Kontrolle der Zugänge zu den Löschwasserentnahmestellen
- Kontrolle der Flucht- und Rettungswege auf freie Zugänglichkeit
- Überprüfungen anhand von Bestuhlungsplänen/Rettungswegeplänen
- Kontrolle/Zugänglichkeit von Sicherheitseinrichtungen (z.B. Sicherheitsbeleuchtung, Alarmierungseinrichtungen, Wandhydranten, Handfeuerlöscher, Schutzvorhang)
Einnahme der festgelegten Postenplätze

Während der Vorstellung

- Überwachung der Veranstaltung auf Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und der für die Veranstaltung getroffenen Maßnahmen.
- Im Ereignisfall ist umgehend die Feuerwehrleitstelle zu informieren und eine lageabhängige Gefahrenmeldung abzusetzen sowie die Einleitung von Erstmaßnahmen durchzuführen (z.B. Benachrichtigung Betreiber/Veranstalter)

Nach der Veranstaltung

- Veranlassung Abschließender Kontrollgänge
- Eintragung in das Dienstbuch bzw. Erstellen eines Dienstberichtes
- Abschlussmeldung an den Veranstalter sowie die Leitstelle



8. Kosten

Nach § 69 Abs. 2 Pkt. 6 SächsBRKG, können die Träger der Feuerwehren Ersatz der durch BSW entstandenen Kosten verlangen. Die Kosten der BSW trägt jeweils der Betreiber bzw. derjenige, in dessen Interesse oder dessen Veranlassung eine BSW gestellt wurde. Der Kostensatz richtet sich nach der örtlichen Feuerwehrkostensatzung.

9. Dienstbericht

Über den Brandsicherheitswachdienst ist ein Bericht anzufertigen. Dieser Bericht sollte mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Datum der Veranstaltung
- Ort und Art der Veranstaltung
- Name des Wachhabenden und des/der Wachposten
- Beginn und Ende der BSW
- Funktion sicherheitsrelevanter Einrichtungen
- Besonderheiten bzw. Beanstandungen
- Unterschrift Wachhabender und Veranstalter